

Antrag Nr. 8.2

A N T R A G

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG AM 26. NOVEMBER 2025 IN DRESDEN

Antragsteller: Vorstand und die Mitglieder des Erweiterten Beratungskreises (EBK) der KZV Sachsen

Betreff: TOP 8
Befreiung von der Nachweispflicht der Fortbildungspunkte nach § 95d Abs. 3 SGB V für nach Renteneintritt in geringem Umfang berufstätige Zahnärztinnen und Zahnärzte

Wortlaut des Antrages:

Die Vertreterversammlung der KZV Sachsen fordert den Gesetzgeber auf, Zahnärztinnen und Zahnärzte, die nach Renteneintritt in geringem Umfang in ihrem Beruf tätig sind und damit weiterhin für die Versorgung der Patienten zur Verfügung stehen, von der Nachweispflicht der Fortbildungspunkte bei der KZV nach § 95d Abs. 3 SGB V zu befreien.

Begründung:

Die Pflicht zur fachlichen Fortbildung ist in den Berufsordnungen für die Zahnärztinnen und Zahnärzte in den zuständigen Kammerbereichen verankert.

In der Berufsordnung für die Zahnärzte im Freistaat Sachsen vom 16. Mai 2018 ist unter § 5 Folgendes zur Fortbildung geregelt:

„Der Zahnarzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist.“

Langjährig berufstätige Kolleginnen und Kollegen stehen oft mit ihrer hervorragenden Expertise und Berufserfahrung, insbesondere bei Praxisübernahmen oder im Rahmen der Vertretung, auch nach Renteneintritt in geringem, aber gerade im Hinblick auf die Sicherstellung wichtigem Umfang für die zahnärztliche Versorgung zur Verfügung.

Die Befreiung von einer über den Renteneintritt hinausgehenden Nachweispflicht der Fortbildungspunkte bei der KZV führt zu weniger Bürokratie sowohl in der KZV als auch in den betroffenen Zahnarztpraxen. Sie entbindet aber nicht von der Fortbildungspflicht gemäß der Berufsordnung und erfüllt so den Ansatz (gesetzgeberischen Willen) im § 95d Abs 1 SGB V.

Abstimmungsergebnis:

für den Antrag	32
Gegenstimmen	1
Enthaltungen	4

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen worden.